

Fachförderrichtlinie des Jugendamtes der Landeshauptstadt Magdeburg

über die Gewährung von Zuwendungen zur Förderung der Jugendarbeit, der Jugendverbände, der Jugendsozialarbeit, des erzieherischen Kinder- und Jugendschutzes und der Erziehung in der Familie gemäß SGB VIII

Stand: 28.05.2021

Inhalt

1. Förderziel und Rechtsgrundlagen	1
2. Gegenstand der Förderung und Kategorien	1
3. Zuwendungsempfänger*innen	2
4. Zuwendungsvoraussetzungen	2
5. Art, Umfang und Höhe der Zuwendung	5
6. Beantragung, Bewilligung und Auszahlung.....	8
7. Nachweisverfahren	10
8. Pflichten des*der Zuwendungsempfängers*in	10
9. Inkrafttreten	11
Anhang 1 – Förderkategorien 1 bis 3 (FK 1 bis 3)	III
Anhang 2 – Förderkategorien 5 und 6 (FK 5 und FK 6).....	VI
Anhang 3 – Kalkulationsgrundlagen	XIII
Anhang 4 – ANBest-P des Jugendamtes	XV

1. Förderziel und Rechtsgrundlagen

- 1.1. Die Landeshauptstadt Magdeburg fördert nach der Maßgabe dieser Richtlinie Leistungen der freien Jugendhilfe mit dem Ziel nach § 1 Abs. 3 SGB VIII,
- Junge Menschen in ihrer individuellen und sozialen Entwicklung zu fördern und dazu beizutragen, Benachteiligungen zu vermeiden oder abzubauen,
 - Eltern und andere Erziehungsberechtigte bei der Erziehung zu beraten und zu unterstützen,
 - Kinder und Jugendliche vor Gefahren für ihr Wohl zu schützen,
 - dazu beizutragen, positive Lebensbedingungen für junge Menschen und ihre Familien sowie eine kinder- und familienfreundliche Umwelt zu erhalten oder zu schaffen,
 - die Gleichstellung von Menschen aller Geschlechter als durchgängiges Prinzip bei der Förderung der Leistungen zu beachten.
- 1.2. Die Förderung erfolgt auf der Grundlage des Kommunalverfassungsgesetzes (KVG LSA), der Kommunalhaushaltsverordnung (KomHVO) des Landes Sachsen-Anhalts sowie der Vorschriften des SGB VIII, insbesondere §§ 4, 74, 79 und 80 SGB VIII.
- 1.3. Diese Richtlinie des Jugendamtes ergänzt die „Dienstanweisung über die Gewährung von Zuwendungen aus Haushaltsmitteln der Landeshauptstadt Magdeburg an Dritte sowie zur Überwachung der investiven Einnahmen aus Zuwendungen“ der Landeshauptstadt Magdeburg (DA 02/03).
- 1.4. Die Gewährung von Zuwendungen¹⁾ erfolgt nur im Rahmen verfügbarer Haushaltsmittel. Ein Anspruch auf Zuwendungen besteht nicht.
- 1.5. Im Falle der Weiterleitung von Zuwendungen des Bundes oder des Landes Sachsen-Anhalts erfolgt dies auf der Grundlage des jeweils erteilten Zuwendungsbescheides und der dort genannten Rechtsgrundlagen.

2. Gegenstand der Förderung und Kategorien

- 2.1. Nach dieser Richtlinie können Leistungen von Trägern der freien Jugendhilfe auf folgenden Gebieten gefördert werden:
- Kinder- und Jugendarbeit im Sinne des § 11 SGB VIII,
 - Jugendverbandsarbeit im Sinne des § 12 SGB VIII,
 - Jugendsozialarbeit im Sinne des § 13 SGB VIII,
 - erzieherischer Kinder- und Jugendschutz im Sinne des § 14 SGB VIII,
 - Angebote der Familienarbeit im Sinne des § 16 Abs. 2 SGB VIII,
 - Baumaßnahmen im Zusammenhang mit der Erbringung vorgenannter Leistungen.

¹ Zuwendungen im Sinne dieser Richtlinie sind grundsätzlich freiwillige oder auf Grund einer Rechtsvorschrift gewährte Geldleistungen im Rahmen von Projektförderung aus den Haushaltsmitteln der Landeshauptstadt Magdeburg an eine Stelle außerhalb der Verwaltung zur Erfüllung bestimmter Zwecke (in Anlehnung an DA 02/03, Präambel und Punkt 6.1.1).

2.2. Die Förderung wird in die nachstehenden Kategorien eingeteilt:

- Kategorie 1 – Kinder- und Jugendhäuser gemäß § 11 SGB VIII
- Kategorie 2 – Jugendwerkstätten gemäß § 13 SGB VIII
- Kategorie 3 – sonstige ganzjährig standortgebundene oder mobile Angebote gemäß §§ 11 bis 14 und 16 Abs. 2 SGB VIII
- Kategorie 4 – entfällt (ehemals Beschaffung / Erwerb von Gegenstände)
- Kategorie 5 – unterjährig zeitlich befristete Angebote im Leistungsspektrum gemäß §§ 11 bis 14 und 16 Abs. 2 SGB VIII
- Kategorie 6 – Jugendverbandsarbeit und Jugendinitiativen gemäß § 12 SGB VIII

3. Zuwendungsempfänger*innen

Zuwendungsempfänger*innen sind freie Träger der Jugendhilfe nach dem SGB VIII. Diese können sein:

- 3.1. die Verbände und Spitzenverbände der freien Wohlfahrtspflege,
- 3.2. eingetragene, rechtsfähige und gemeinnützige Vereine oder andere gemeinnützige Gesellschaften und Körperschaften; wenn sie als Mitglied einem Spitzenverband der freien Wohlfahrtspflege oder einem in gleicher Weise geeigneten Fachverband angehören,
- 3.3. Kirchen und Religionsgemeinschaften des öffentlichen Rechts,
- 3.4. freiberuflich oder gewerblich tätige Fachkräfte; diese sollen als Mitglied einem geeigneten Fachverband angehören,
- 3.5. Jugendverbände,
- 3.6. Initiativen junger Menschen in Vertretung einer natürlichen volljährigen Person.

4. Zuwendungsvoraussetzungen

4.1. Formale Voraussetzungen und Antragsfristen

- 4.1.1. Eine Zuwendung darf nur für solche Vorhaben bewilligt werden, die noch nicht begonnen worden sind (inklusive Vorbereitungszeit - Ausnahmen regelt 6.2). Als Vorhabenbeginn ist grundsätzlich auch der Abschluss eines der Ausführung zuzurechnenden Lieferungs- und Leistungsvertrages und/oder eine Ausschreibung gemäß VOB/VOL zu werten.

4.1.2. Für die Prüfung der Förderungsvoraussetzungen sind durch die Zuwendungsempfänger*innen alle erforderlichen Nachweise und sonstige Unterlagen vorzulegen, dazu gehören insbesondere:

- Antragsformular,
- Konzept,
- trägerbezogene Nachweise und Urkunden (z. B. Satzungen, Registereintragungen, gerichtliche und außergerichtliche Vertretungen, Nachweis der Gemeinnützigkeit, Referenzen u. a.),
- Vereinbarung zur Umsetzung des Schutzauftrages nach § 8a SGB VIII sowie zur Sicherstellung des Tätigkeitsausschlusses einschlägig vorbestrafter Personen nach § 72a SGB VIII
- Nachweise über Qualifikation und Eignung des Personals sowie deren Arbeitsvertrag und Stellenbeschreibung
- die Vorlage eines ausgeglichenen Kosten- und Finanzierungsplanes des Angebots unter Beachtung der entsprechenden Eigenanteile.

4.1.3. Mit dem Antrag ist eine Erklärung darüber abzugeben, ob die Voraussetzungen für einen Vorsteuerabzug nach §15 UStG erfüllt sind oder nicht.

4.1.4. Der*Die Antragsteller*in versichert mit seiner*ihrer Unterschrift bei der Beantragung, dass ihm/ihr die Strafbarkeit eines Subventionsbetruges nach § 264 StGB bekannt ist. Als subventionserhebliche Tatsachen gelten danach diejenigen, die aufgrund von Verwaltungsvorschriften, Richtlinien, den Nebenbestimmungen zum Zuwendungsbescheid oder den sonstigen Zuwendungsvoraussetzungen für die Bewilligung, Gewährung, Rückforderung, Weitergewährung oder das Belassen der Zuwendung bei den Zuwendungsempfänger*innen von Bedeutung sind.

4.1.5. Die Fristen zur Beantragung sind der entsprechenden Förderkategorie zugeordnet. Verfristete Anträge werden nicht berücksichtigt, im Einzelfall sind Ausnahmen möglich. Über die Ausnahmen entscheidet die Verwaltung des Jugendamtes.

4.1.6. Der Antrag für Baumaßnahmen nach Nr. 2.1 dieser Förderrichtlinie ist bis zum 30.11. des Vor-Vorjahres beim Eigenbetrieb Kommunales Gebäudemanagement (Eb KGm) einzureichen.

4.1.7. Für Angebote, die im besonderen Interesse der Landeshauptstadt Magdeburg liegen ist eine kurzfristigere Antragstellung möglich (mind. ein Monat vor Maßnahmebeginn).

4.2. Zuwendungsempfänger*innen bezogene Voraussetzungen

4.2.1. Der*Die Zuwendungsempfänger*in hat analog § 72 SGB VIII die geforderten Ausbildungen der Beschäftigten oder in sonstiger Weise herangezogenen Fachkräfte nachzuweisen. Dies gilt auch bei Vertretungssituationen (Elternzeitvertretung, Krankheitsvertretung usw.). Der*Die Zuwendungsempfänger*in hat hinsichtlich der persönlichen Eignung gemäß § 72 a SGB VIII sicherzustellen und mit der rechtsverbindlichen Unterschrift zum Antrag zu bestätigen, dass er*sie keine Personen beschäftigt oder vermittelt, die rechtskräftig wegen einer Straftat nach den §§ 171, 174 bis 174c, 176 bis 180a, 181a, 182 bis 184f, 225, 232 bis 233a, 234, 235 oder 236 des Strafgesetzbuches verurteilt worden sind. Zu diesem Zweck hat er*sie sich vor der Einstellung von Personal und in regelmäßigen Abständen (spätestens nach fünf Jahren) von den beschäftigten Personen ein erweitertes Führungszeugnis nach § 30a Bundeszentralregistergesetz vorlegen zu lassen. Dies ist zu dokumentieren. Die Ausstellung des vorgelegten Führungszeugnisses darf nicht länger als drei Monate zurückliegen. Ehrenamtliche, die eigenverantwortlich mit Kindern und Jugendlichen arbeiten, haben ebenfalls ein erweitertes Führungszeugnis vorzulegen.

4.2.2. Für den Geschäftsbetrieb muss der*die Zuwendungsempfänger*in die erforderliche Zuverlässigkeit gewährleisten. Hierzu zählen insbesondere die betriebswirtschaftlichen und finanzierungsrechtlichen Prozesse und Nachweisführungen sowie eine dem Vereins- bzw. Gesellschaftsrecht genügende Aufbau- und Ablauforganisation (gilt nicht für Zuwendungsempfänger*innen gem. Pkt.3.6).

4.3. Fachliche Voraussetzungen

4.3.1. Förderungen werden nur bewilligt, wenn das Angebot für die Landeshauptstadt Magdeburg notwendig, fachlich geeignet sowie dem Umfang nach angemessen ist. Grundlage für die Beurteilung der Notwendigkeit und Angemessenheit sind

- die aktuell gültige Jugendhilfeplanung und
- die Umsetzung der Grundsätze der Qualität und Qualitätssicherung nach § 79a SGB VIII, wie z. B. die jährlichen standardisierten Auswertungen und Berichte des*der Zuwendungsempfängers*in über die Erreichung der vereinbarten Ziele bzw. Wirkungen.

4.3.2. Für das zu fördernde Angebot muss ein Konzept vorliegen, welches den unter 4.3.1 genannten Grundlagen genügt und in fachlich-methodischer Hinsicht die Gewähr für die Erreichung der beabsichtigten Ziele bietet.

4.3.3. Gegenstand der Förderung ist die Leistungserbringung vorrangig für die Einwohner*innen der Landeshauptstadt. Hierzu können Nachweise verlangt werden.

4.3.4. Für die Förderung der originären Jugendverbandsarbeit/-initiativen (§12 SGB VIII) gelten spezielle Voraussetzungen (siehe Förderkategorie 6).

5. Art, Umfang und Höhe der Zuwendung

5.1. Allgemeines

5.1.1. Bei der Bemessung der Zuwendungen können nur die zur Umsetzung des Angebotes notwendigen Ausgaben berücksichtigt werden. Dabei gilt uneingeschränkt der Grundsatz der Sparsamkeit und Wirtschaftlichkeit.

5.1.2. Eine Förderung nach dieser Richtlinie wird nur gewährt, wenn das Angebot nicht schon im Bewilligungszeitraum vollständig über andere soziale Strukturen bereitgestellt bzw. gefördert wird² oder die zur Erfüllung des Zuwendungszwecks notwendigen Ausgaben nicht durch den*die Antragsteller*in selbst oder durch Dritte gedeckt werden können. Andere Förderprogramme sind vorrangig zu nutzen, unabhängig von der vorherigen Förderpraxis bzw. dort üblicher Befristungen (Grundsätze der Nachrangigkeit und des Verbots der Doppelförderung).

5.1.3. Ein Anspruch auf Übernahme von Finanzierungsdefiziten durch die Landeshauptstadt Magdeburg besteht nicht.

5.1.4. Folgendes ist nach dieser Fachförderrichtlinie nicht zuwendungsfähig:

- Angebote mit überwiegend bzw. ausschließlich sportfachlichem, religiösem, berufs- oder vereinsbezogenem, schulischem, parteipolitischem oder gewerkschaftlichem Charakter sowie Projekte, die überwiegend der Ausübung in Glauben, Lehre oder Lebenshaltung einer Religions- oder Weltanschauungsgemeinschaft oder deren Verbreitung dienen (Bedingungen für Jugendverbandsarbeit/-initiativen in Kategorie 6 geregelt).
- Tage der Offenen Tür sowie Angebote von freien Trägern, die dem in der Jugendhilfeplanung festgelegten Bedarf nicht entsprechen, Festivals, einschließlich Musik-, Theater- oder Sportfeste ohne Begegnungskonzept; Ferienfreizeiten mit Kindern und Jugendlichen im Ausland ohne Partnergruppe; Reiseprogramme für Jugendliche im Rahmen der beruflichen Aus- und Fortbildung; Bildungsreisen und Studienfahrten, Austauschprogramme in Trägerschaft einer Schule (z.B. Klassenfahrten oder -partnerschaften); träger*innenbezogene Gremiensitzungen oder ähnliche institutionelle Veranstaltungen (Bedingungen für Jugendverbandsarbeit/-initiativen in Kategorie 6 geregelt).
- Anschaffung von Kraftfahrzeugen sowie deren Unterhaltung und Betrieb ist von der Finanzierung nach dieser Förderrichtlinie ausgeschlossen. Ausgenommen hierbei sind Sport- und Spielmobile sowie angemessene Fahrzeuge für die Jugendwerkstätten.
- Ausgaben für alkoholhaltige Getränke und Energiegetränke sowie Tabakwaren und E-Zigaretten.

² z. B. EU-, Bundes- oder Landesprogramme

5.2. Zweckbindung

Zuwendungen werden als zweckgebundene Zuschüsse im Rahmen von Förderprojekten bewilligt. Als Förderprojekte gelten einzelne abgegrenzte Vorhaben. Darunter fallen auch ganzjährig standortgebundene und mobile Angebote. Ausgeschlossen ist eine institutionelle Förderung.

5.3. Finanzierungsarten und Deckungsmittel

5.3.1. Zuwendungen erfolgen als Fehlbedarfs- und Festbetragsfinanzierung oder aus der Kombination beider Finanzierungen:

5.3.2. Der*Die Zuwendungsempfänger*in hat Eigenanteile zur Gesamtfinanzierung sicherzustellen und bei der Antragstellung abzubilden. Die Summe aus Eigenanteilen, Überschüssen/Erlösen aus Einrichtungsbetrieb sowie etwaigen Drittmitteln soll in der Regel den in den einzelnen Förderkategorien bestimmten Prozentsätzen entsprechen.

Im Regelfall sind die finanziellen Eigenmittel (bare Mittel) nicht auf 0 % zu setzen. Die in den Anlagen genannten prozentualen Anteile errechnen sich nach Abzug etwaiger Festbeträge/Pauschalen von den Gesamtkosten. Eine Zuwendung darf ausnahmsweise zur Vollfinanzierung bewilligt werden, wenn die Erfüllung des Zwecks in dem notwendigen Umfang nur bei Übernahme sämtlicher zuwendungsfähiger Ausgaben durch die Landeshauptstadt Magdeburg möglich ist. Darüber hinaus ist dies möglich, wenn der*die Zuwendungsempfänger*in an der Erfüllung des Zwecks kein oder ein nur geringes Interesse hat, welches gegenüber dem Interesse der Landeshauptstadt nicht ins Gewicht fällt. Die Zuwendung ist bei der Bewilligung auf einen Höchstbetrag zu begrenzen. Über die Ausnahme entscheidet die Verwaltung im Rahmen ihrer Zuständigkeit und ihres pflichtgemäßen Ermessens.

5.3.3. Als Eigenanteile können auch angemessene unbare Eigenarbeitsleistungen des Trägers anerkannt werden. Die Anerkennung soll in der Regel gemäß Anhang „Kalkulationsgrundlagen“ erfolgen. Über die Ausnahme entscheidet die Verwaltung im Rahmen ihrer Zuständigkeit und ihres pflichtgemäßen Ermessens. Unbare Eigenarbeitsleistungen dürfen nicht durch Kinder und Jugendliche (gelten als Nutzer*innen) im geförderten Angebot erbracht werden, ebenso nicht von gefördertem Personal in der regulären Arbeitszeit.

5.3.4. Anstelle von Eigenanteilen können zur Sicherstellung der Gesamtfinanzierung auch die durch den*die Antragsteller*in eingeworbenen nicht zweckgebundenen Spendenmittel von natürlichen Personen und juristischen Personen des privaten Rechts anerkannt werden. Diese zählen in diesem speziellen Fall dann ausnahmsweise nicht zu den Drittmitteln.

5.3.5. Geldmittel jeglicher Form, die von Bund, Ländern, (anderen) kommunalen Gebietskörperschaften, anderen staatlichen Stellen und juristischen Personen des öffentlichen Rechts wie auch von Privatpersonen direkt dem Träger gewährt werden und

diesem vom Fördermittelgeber für den geförderten Zweck direkt zufließen sowie Teilnehmer*innenbeiträge, sind Drittmittel. Werden v. g. Drittmittel gewährt, hat eine Abstimmung zur Anerkennung und zum Verfahren zwischen dem Jugendamt und den Drittmittelgebern zu erfolgen, ausgenommen davon sind Teilnehmer*innenbeiträge.

5.3.6. Reichen die Eigenanteile des Trägers im Einzelfall nicht aus, wird die Höhe der angemessenen Eigenanteile durch die Verwaltung des Jugendamtes geprüft. Dazu hat der Träger geeignete Unterlagen einzureichen (Haushaltspläne, Bilanzen, Jahresabschlüsse, etc.) und eine Abgrenzung der/des zu fördernden Einrichtung/Angebots von weiteren jeweilig zu begründenden Betätigungsfeldern vorzunehmen. Alle Einnahmen des Trägers, die zur Finanzierung des zu fördernden Angebots genutzt werden können, sind als Eigenanteile des Trägers anzurechnen. Davon ausgenommen sind:

- Einnahmen die begründet zur Umsetzung weiterer Betätigungsfelder des Trägers bestimmt sind,
- rechtlich unabwendbare Rückstellungen des Trägers,
- begründete Rücklagen.

Weitere Einnahmepotentiale im Zusammenhang mit dem zu fördernden Angebot sind zu prüfen und gegebenenfalls vom Träger zu erschließen. Als Eigenmittel sind auch fachlich begründete geldwerte Leistungen anzusehen. Im begründeten Einzelfall kann der UA Jugendhilfeplanung zur Entscheidungsfindung über die Abweichung vom geforderten Eigenanteil einbezogen werden.

5.3.7. Für Angebote nach § 11 und § 16 Abs. 2. SGB VIII sind grundsätzlich angemessene Teilnehmer*innenbeiträge zu erheben. Diese sind durch den Träger des Angebots eigenverantwortlich unter Berücksichtigung der sozialen Herkunft und finanzieller Möglichkeiten der Teilnehmenden sowie unter Wahrung des Gleichbehandlungsgrundsatzes festzulegen.

5.4. Gewährung von Zuwendungen für Baumaßnahmen

5.4.1. Zuschüsse zu Baumaßnahmen und der im Zusammenhang damit anfallenden Kosten können Trägern der Jugendhilfe für Aus-, Um- und Neubau von Einrichtungen als Anteilsfinanzierung für die Überplanung und für die tatsächliche Baumaßnahme gewährt werden. Dies bezieht sich auf Einrichtungen, die im Zuge der Jugendhilfeplanung bestätigt wurden und prognostisch weitergeführt werden sollen. Der Zuschuss beträgt bis zu 90 % der zuwendungsfähigen Gesamtausgaben nach Abzug der Mittel weiterer öffentlicher Zuwendungsgeber*innen.

5.4.2. Mit der Antragstellung sind folgende Unterlagen bis zum 30.11. des Vor-Vorjahres im Eb KGm einzureichen:

- ausführliche Begründung zur Notwendigkeit der beabsichtigten Baumaßnahmen
- Grobkonzept mit Raumnutzungsplan für die Einrichtung/Erweiterung
- überschlägige Kostenermittlung sowie Darstellung angedachter Finanzierung

- liegenschaftsspezifische Unterlagen (Eigentumsnachweis; Miet- oder Pachtvertrag) sowie nach erfolgter Prüfung erhält der Träger Mittel zur Überplanung und zur Erstellung nachfolgender Unterlagen:

- Kostenschätzung nach DIN 276
- Kosten- und Finanzierungsplan
- Folgekostenberechnung
- Leistungsverzeichnisse

5.4.3. Der Verwendungsnachweis ist innerhalb von sechs Monaten nach Beendigung der Baumaßnahme mit den Originalbelegen, Rechnungen, Quittungen etc. im Eb KGm einzureichen.

6. Beantragung, Bewilligung und Auszahlung

6.1. Beantragung, Bewilligung und Mittelabruf

6.1.1. Um eine Zuwendung zu erhalten, muss ein schriftlicher und vollständiger Antrag fristgerecht bei der Verwaltung des Jugendamtes und für Baumaßnahmen im Eb KGm eingereicht werden. Die Antragstellung erfolgt anhand der verwaltungsseitig vorgegebenen Formulare (siehe auch 4.1.2 und 5.4.2).

6.1.2. Zuwendungen werden durch einen schriftlichen Zuwendungsbescheid des Jugendamtes bewilligt. Die Allgemeinen Nebenbestimmungen für Zuwendungen zur Projektförderung des Jugendamtes sind grundsätzlich zum Bestandteil des Zuwendungsbescheides zu erklären (Anhang 4 – ANBest-P des Jugendamtes).

6.1.3. Für Angebote mit einer Zuwendungshöhe von mehr als 25.000 Euro, die in der Jugendhilfeplanung verankert sind, sollen die notwendigen Beschlüsse des Jugendhilfeausschusses im Vorjahr herbeigeführt und die vorläufigen Zuwendungsbescheide rechtzeitig vor Beginn des Angebots erstellt werden. Diese stehen nicht unter dem Haushaltsvorbehalt.

6.1.4. Die benötigten Mittel sind bei Bedarf durch den*die Zuwendungsempfänger*in unter Verwendung der Vordrucke der Verwaltung des Jugendamtes und unter Einhaltung der ANBest-P abzurufen. Der letzte Mittelabruf hat bis spätestens 15.11. des Haushaltsjahres, für das die Zuwendung bewilligt wurde, zu erfolgen.

6.1.5. Der*Die Zuwendungsempfänger*in ist verpflichtet, dem Jugendamt der Landeshauptstadt Magdeburg etwaige nicht benötigte Mittel im Rahmen der jeweiligen Mittelabforderungen mitzuteilen.

6.1.6. Die Verwaltung des Jugendamtes kann dem*der Zuwendungsempfänger*in in begründeten Ausnahmefällen den Abschluss von Zuwendungsverträgen anbieten.³

6.2. Vorzeitiger Maßnahmebeginn

Beantragt der*die Zuwendungsempfänger*in eine Ausnahme vom Verbot des vorzeitigen Maßnahmebeginns, so kann diesem nur zugestimmt werden, wenn

- ein schriftlicher Antrag auf Bewilligung einer Zuwendung vorliegt und die Maßnahme im erheblichen Interesse⁴ der Landeshauptstadt ist,
- das Vorhaben noch nicht begonnen worden ist (inklusive Vorbereitungszeit),
- sich bei der Schlüssigkeitsprüfung kein Anhaltspunkt ergeben hat, der einer Förderung grundsätzlich entgegenstehen würde,
- mit hinlänglicher Sicherheit davon ausgegangen werden kann, dass ausreichende Haushaltsmittel für die Bewilligung zur Verfügung stehen werden,
- und der*die Zuwendungsempfänger*in bereit ist, das volle finanzielle Risiko einer Ablehnung seines Zuwendungsantrages zu tragen.

Im Einzelfall kann einem vorzeitigen Maßnahmebeginn durch die Verwaltung des Jugendamtes zugestimmt werden, wenn dadurch eine Gefährdung der Maßnahme abgewendet wird. Während einer Haushaltssperre ist die Zustimmung zum vorzeitigen Maßnahmebeginn nicht möglich.

Der Antrag auf vorzeitigen Maßnahmebeginn ist grundsätzlich spätestens einen Monat vor Beginn der Maßnahme (inkl. Vorbereitungszeit) zu stellen.

6.3. Vorläufige Haushaltsführung

6.3.1. Für ganzjährig standortgebundene und mobile Angebote mit einer Zuwendungshöhe von mehr als 25.000 Euro sollen die notwendigen Beschlüsse des Jugendhilfeausschusses im Vorjahr herbeigeführt und die vorläufigen Zuwendungsbescheide rechtzeitig vor Beginn der Maßnahme erstellt werden.

6.3.2. Abweichend von dieser Regelung ist die Gewährung von Zuwendungen für Projektförderungen im Rahmen der vorläufigen Haushaltsführung sowie in Zeiten der Haushaltssperre nach DA 02/03 nur unter nachfolgenden Voraussetzungen zulässig: Wenn eine Zuwendung bewilligt wurde, deren Bewilligungszeitraum über das Ende eines Haushaltsjahres hinaus geht, steht die Auszahlung auch für die in den Folgejahren bestimmten Beträge im Rahmen der früheren Zuwendungsgewährung zur Verfügung, sofern diese Beträge bereits durch den Haushaltsplan des Vorjahres bewilligt worden sind und auch im neuen Haushaltsplan zur Verfügung stehen.

³ Zuwendungsverträge dienen der Vereinfachung von Verwaltungsvorgängen bei über den Zeitraum mehrerer Jahre gleichbleibenden Leistungen.

⁴ Ein erhebliches Interesse ist u. a. gegeben, wenn das Angebot der aktuellen Jugendhilfeplanung entspricht bzw. entsprechende Beschlüsse des Stadtrates oder des Jugendhilfeausschusses vorliegen

7. Nachweisverfahren

- 7.1. Der Verwendungsnachweis (Vordrucke des Jugendamtes) beinhaltet sowohl einen zahlenmäßigen Nachweis als auch einen Sachbericht. Originalbelege sind mit dem zahlenmäßigen Nachweis ab einer Zuwendungssumme von 5.000 Euro einzureichen. Für Zuwendungen unter 5.000 Euro ist in der Regel ein einfacher Verwendungsnachweis einzureichen. Für Pauschalen entfällt der zahlenmäßige und beleghafte Nachweis.
- 7.2. Bei Zuwendungen für ganzjährig standortgebundene und mobile Angebote gem. FK 1-3 muss der Verwendungsnachweis bis spätestens zum 15.03. des Folgejahres der Verwaltung des Jugendamtes vorliegen.
- 7.3. Die Abgabefrist des Verwendungsnachweises bei Zuwendungen für Angebote nach §§ 11 bis 14 und § 16 Abs. 2. SGB VIII gem. FK 5 und 6 beläuft sich auf zwei Monate nach Beendigung der Nachbereitungszeit/Maßnahmenende oder nach Bekanntgabe des vorläufigen Zuwendungsbescheides.
- 7.4. Der standardisierte Sachbericht⁵ enthält Auswertungen und Berichte des Zuwendungsempfängers über die Erfüllung des im Konzept beschriebenen Zweckzwecks.
- 7.5. Anträgen auf Fristverlängerung zur Abgabe der Verwendungsnachweise kann die Verwaltung des Jugendamtes zustimmen, wenn mit den Anträgen objektive Gründe mitgeteilt wurden, die der Verwaltung nachvollziehbar erscheinen.
- 7.6. Dem Rechnungsprüfungsamt bleiben nach seinem Ermessen Prüfungen vorbehalten. Im Falle der Prüfung fordert es die Verwendungsnachweise vom Jugendamt ab.

8. Pflichten des*der Zuwendungsempfängers*in

- 8.1. Für die Mitteilungspflichten gelten die Ausführungen gemäß § 60 SGB I und Punkt 4 der ANBest-P. des Jugendamtes (Anhang 4).
- 8.2. Für jede Veränderung in der Personalbesetzung ist vor Abschluss eines Arbeitsvertrages die schriftliche Zustimmung der Verwaltung des Jugendamtes einzuholen. Dies dient der Sicherstellung des Fachkräftegebotes sowie des Besserstellungsverbotes⁶. Hierfür sind folgende Unterlagen erforderlich: Nachweis der Qualifikation, beruflicher Werdegang, Formular zur Personalkostenberechnung und ggf. Stellenbeschreibung.
- 8.3. Des Weiteren ist der*die Zuwendungsempfänger*in verpflichtet, der Bewilligungsbehörde den Besuch seines Angebotes zu gestatten. I.d.R. soll mit dem*der

⁵ standardisierte Sachberichte gemäß Vorgabe des Jugendamtes

⁶ Die Landeshauptstadt Magdeburg finanziert ausschließlich Personal, dessen Eignung für die Erfüllung der vereinbarten Aufgaben geeignet ist. Dies betrifft insbesondere den erforderlichen Berufs- bzw. Studienabschluss, nachgewiesene Fähigkeiten und die Voraussetzungen gemäß Punkt 4 dieser Richtlinie und der aktuellen Jugendhilfeplanung.

Zuwendungsempfänger*in dazu eine vorherige Abstimmung erfolgen, es sei denn, es liegen Umstände vor, die einen unangekündigten Besuch erfordern.

- 8.4. Der*Die Zuwendungsempfänger*in hat in geeigneter Art und Weise zu informieren und kenntlich zu machen, dass das Angebot aus Zuwendungen der Landeshauptstadt Magdeburg gefördert wird. Dies gilt insbesondere in Verbindung mit vorgesehenen öffentlichen Aktivitäten und betrifft besonders Briefköpfe, Flyer, Außenwerbung und die Internetpräsenz des*der Zuwendungsempfängers*in. Bei Printerzeugnissen ist ein Belegexemplar einzureichen. Bei Einrichtungen gilt es dies im Eingangsbereich kenntlich zu machen. Bei Verstoß gegen diese Vorschrift kann die Zuwendung gekürzt werden.

9. Inkrafttreten

Diese Richtlinie tritt mit Wirkung vom 01.01.2022 in Kraft. Gleichzeitig tritt die „Fachförderlinien des Jugendamtes der Landeshauptstadt Magdeburg zur Förderung von Leistungen der freien Jugendhilfe in den Leistungsbereichen §§ 11 – 16 Abs. 2 Nr. 1 Sozialgesetzbuch VIII (SGB VIII)“ vom 25.08.2016 außer Kraft.